

Paritätische Berufskommission



Des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis (PBK-Wallis)

STATUTEN

**AUSGABE
2019**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
BEZEICHNUNG UND RECHTSPERSÖNLICHKEIT	5
Artikel 1 Gründungsmitglieder, Name, Rechtsform, Dauer und Sitz	5
ZIELE UND MITTEL	5
Artikel 2 Ziele des Vereins	5
Artikel 3 Mittel	5
MITGLIEDER	6
Artikel 4 Mitglieder	6
FINANZEN	7
Artikel 5 Finanzierung	7
ORGANISATION	7
Artikel 6 Allgemeines	7
Artikel 7 Plenum der Paritätischen Kommission (PBK)	7
Artikel 8 Zusammensetzung	7
Artikel 9 Einberufung	8
Artikel 10 Beratung und Stimmrecht	8
Artikel 11 Befugnisse	8
Artikel 12 Vorsitz	9
Artikel 13 Regionale Paritätische Subkommissionen (RPSK)	9
Artikel 14 Zusammensetzung	9
Artikel 15 Befugnisse	9
Artikel 16 Generalsekretär und Sekretäre der RPSK	10
Artikel 17 Unterschriften	10
Artikel 18 Revisionsstelle	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Artikel 19 Statutenänderungen	11
Artikel 20 Auflösung	11
Artikel 21 Schlussbestimmungen	11

Statuten der
PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION DES BAUHAUPTGEWERBES DES
KANTONS WALLIS
(PBK-WALLIS)

Zur besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten, allerdings ohne jegliche diskriminierende Absicht, nur die männliche Form verwendet.

PRÄAMBEL

Gestützt auf Art. 76 Abs. 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sind die lokalen Vertragsparteien verpflichtet, eine Paritätische Berufskommission in der Rechtsform eines Vereins zu bilden. Die Statuten dieses Vereins sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen (Art. 76 Abs. 1, 2. Satz LMV). In diesem Sinne bestellen die lokalen Vertragsparteien die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton Wallis (nachstehend PBK-VS) gemäss Art. 76ff LMV.

Die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton Wallis berücksichtigt bei der Erfüllung ihres Vereinszwecks die von der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe verabschiedeten Vollzugs- und Finanzierungsrichtlinien.

BEZEICHNUNG UND RECHTSPERSÖNLICHKEIT

Artikel 1 *Gründungsmitglieder, Name, Rechtsform, Dauer und Sitz*

- 1 Die Vertragsparteien der Gesamtarbeitsverträge des Bauhauptgewerbes:
 - a. der Walliser Baumeisterverband (WBV),
 - b. die Gewerkschaft UNIA, Sektion Wallis,
 - c. die SYNA, interprofessionelle Gewerkschaft, Sektion Oberwallis,
 - d. die SCIV, interprofessionelle Gewerkschaft des Wallis,

gründen unter der Bezeichnung «Paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis», im Folgenden PBK-VS, einen Verein im Sinn der Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

- 2 Sitz des Vereins ist Sitten.
- 3 Seine Dauer ist unbeschränkt.

ZIELE UND MITTEL

Artikel 2 *Ziele des Vereins*

- 1 Die PBK-VS bezweckt im Allgemeinen die Wahrung und Verteidigung der Interessen des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis.
- 2 Sie überwacht die richtige Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge des Bauhauptgewerbes, die auf dem Gebiet des Kantons Wallis anwendbar sind, sowie des Landesmantelvertrags für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV).
- 3 Sie sorgt für eine einheitliche, unparteiische Anwendung der Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge auf dem gesamten Gebiet des Kantons Wallis.
- 4 Sie verfolgt keinen lukrativen Zweck.

Artikel 3 *Mittel*

- 1 PBK-VS hat auf dem Gebiet des Kantons Wallis für die Anwendung und für eine einheitliche Umsetzung des Landesmantelvertrags des Bauhauptgewerbes der Schweiz (LMV) zu sorgen.

- 2 Die PBK-VS kann zur Realisierung der Ziele des Vereins im Sinn des Artikels 357b OR handeln.
- 3 Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder [Vertragsparteien im Sinn des Artikels 1] kann sie insbesondere bei den zuständigen Gerichten alle zweckdienlichen Schritte unternehmen. Dazu kann sie Feststellungsklagen einreichen und die Mitglieder in Einspracheverfahren gegen Beschlüsse der PBK vertreten.
- 4 Der Verein bezweckt insbesondere die Realisierung sämtlicher vom Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) und von den Ausführungsrichtlinien der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission (SVK) Bauhauptgewerbe delegierten Aufgaben, einschliesslich der Anhänge, der Zusatzvereinbarungen, der Vereinbarungen über die Lohnanpassung und der entsprechenden Zusatzprotokolle. In diesem Rahmen kann er insbesondere Ausführungsreglemente oder andere für die Ziele des Vereins zweckdienliche Dokumente erstellen.
- 5 Ohne ausdrückliche gegenteilige Bestimmungen sind die Reglemente und Dokumente für die Mitglieder verbindlich.
- 6 Die PBK-VS kann in Form von Mandaten andere Aufgaben für Drittpersonen übernehmen.

MITGLIEDER

Artikel 4 Mitglieder

- 1 Die Mitglieder des Vereins sind:
 - Der Walliser Baumeisterverband des Hoch- und Tiefbaugewerbesals Arbeitgeberverband einerseits und
 - UNIA Region Wallis
 - SYNA Region Oberwallis
 - SCIV Region Unterwallisals Arbeitnehmerverbände andererseits.
- 2 Die Aufnahme neuer Mitglieder, die Demission oder der Ausschluss eines Mitglieds sind ohne Statutenänderung nicht möglich.

FINANZEN

Artikel 5 **Finanzierung**

- 1 Die Einnahmen der PBK-VS stammen aus:
 - den Beiträgen des Paritätischen Fonds des Hoch- und Tiefbaugewerbes des Kantons Wallis,
 - den Einnahmen aus Konventionalstrafen,
 - den Einnahmen aus Kontroll- und Verfahrenskosten,
 - den Einnahmen aus Mandaten von Drittpersonen,
 - allfälligen Einnahmen aus dem Vereinsvermögen.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Einnahmen aus anderen Mandaten müssen die Kosten decken.

ORGANISATION

Artikel 6 **Allgemeines**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung–nachstehend das Plenum der Paritätischen Kommission (PBK)
- Die regionalen Paritätischen Subkommissionen (RPSK)
- Der Generalsekretär
- Das Kontrollorgan

Artikel 7 **Plenum der Paritätischen Kommission (PBK)**

- 1 Die PBK ist das oberste Organ der PBK-VS.
- 2 Die PBK tritt immer zusammen, wenn die Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben dies erfordert.
- 3 Die ordentliche PBK wird mindestens zweimal pro Jahr einberufen; einmal im Frühjahr und einmal im Herbst.

Artikel 8 **Zusammensetzung**

- 1 Das Plenum der Paritätischen Kommission setzt sich aus 12 Mitgliedern und 8 Suppleanten zusammen.

- 2 Die Mitglieder sind folgendermassen verteilt:
 - 6 Vertreter der Arbeitgeber, bestimmt vom WBV
 - 6 Vertreter der Arbeitnehmer, davon drei bestimmt von der UNIA und drei von der SYNA und der SCIV.
- 3 Die Suppleanten sind folgendermassen verteilt:
 - 4 Vertreter der Arbeitgeber, bestimmt vom WBV
 - 4 Vertreter der Arbeitnehmer, davon zwei bestimmt von der UNIA und zwei von der SYNA und der SCIV.

Artikel 9 Einberufung

- 1 Die PBK wird vom Sekretariat (s. Art.16 nachstehend) auf Anordnung des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vizepräsidenten, einberufen.
- 2 Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung, mit Ausnahme von dringenden Fällen.
- 3 Sie erwähnt den Ort, die Zeit und die Traktanden der Versammlung.

Artikel 10 Beratung und Stimmrecht

- 1 Die PBK kann nur über Geschäfte beraten, die auf der Traktandenliste stehen, ausser wenn die Gesamtheit der Mitglieder an der Versammlung anwesend ist.
- 2 Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.
- 3 Die PBK ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind.
- 4 Entschieden wird mit dem absoluten Mehr der Stimmenden; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- 5 Die Vertretung ist unter Vorweisung einer datierten und unterzeichneten Vollmacht möglich.

Artikel 11 Befugnisse

- 1 Die PBK hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a. Wahl des Präsidenten und der Vize-Präsidenten;
 - b. Wahl der Mitglieder der regionalen paritätischen Subkommissionen;
 - c. Wahl des Kontrollorgans;
 - d. Wahl des Generalsekretärs und der Sekretäre der regionalen paritätischen Subkommissionen (RPSK);
 - e. Überwachung der Anwendung des LMV und der GAV der Branche;

- f. Ausführen von Unternehmenskontrollen im Bauhauptgewerbe; Kontrolltätigkeiten können an Drittpersonen übertragen werden.
- g. Erlass des Organisationsreglements der PBK-VS;
- h. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- i. Schlichtung der Streitfälle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die aus dem Arbeitsvertrag entstehen.

Artikel 12 **Vorsitz**

- 1 Der Präsident und der Vizepräsident der PBK-VS werden von den Mitgliedern bestimmt; sie sind für eine Periode von 3 Jahren gewählt.
- 2 Bei der Nominierung von Präsident und Vizepräsident wird ein Turnus zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angewandt.

Artikel 13 **Regionale Paritätische Subkommissionen (RPSK)**

- 1 Es gibt 3 regionale paritätische Subkommissionen (RPSK).
- 2 Ihre im unten stehenden Artikel 15 festgelegten Befugnisse sind gebietsmässig folgendermassen abgegrenzt:
 - RPSK des Oberwallis: Bezirke Leuk, Raron, Visp, Brig und Goms
 - RPSK des Mittelwallis: Bezirke Siders, Hérens, Sitten, Conthey
 - RPSK des Unterwallis: Bezirke Martinach, Entremont, St-Maurice und Monthey.

Artikel 14 **Zusammensetzung**

- 1 Die RPSK bestehen aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer, wovon 1 von der UNIA und einer von der SCIV oder der SYNA bestimmt wird, sowie aus zwei Vertretern der Arbeitgeber.
- 2 Artikel 12 betreffend die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten ist gemäss der Wahl der Delegierten für eine RPSK anwendbar.

Artikel 15 **Befugnisse**

- 1 Die RPSK verfügen über die Befugnisse, welche ihnen von der GV der PBK-VS erteilt werden.
- 2 Die RPSK haben insbesondere folgende Befugnisse:
 - 1. Bestrafung der Schwarzarbeit;
 - 2. Untersuchung der Streitfälle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die aus dem Arbeitsvertrag entstehen;
 - 3. Anordnung der Unternehmenskontrollen;
 - 4. Auferlegen der Konventionalstrafen im Rahmen ihrer spezifischen Zuständigkeit.

Artikel 16 *Generalsekretär und Sekretäre der RPSK*

- 1 Der Generalsekretär und der oder die Sekretäre der RPSK unterstützen die PBK-VS und die RPSK in ihren Aufgaben.
- 2 Sie übernehmen das Sekretariat und die Kanzlei der PBK-VS.
- 3 Ihre Befugnisse und ihre Arbeit sind im Ausführungsreglement der PBK-VS festgehalten.

Artikel 17 *Unterschriften*

- 1 Der Verein haftet mit der Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten der PBK-VS oder der RPSK gemäss deren jeweiligen Kompetenzen, zusammen mit dem Generalsekretär und den Sekretären der RPSK.
- 2 Die Vertretung der PBK und der RPSK vor den Gerichten erfolgt kollektiv durch den Generalsekretär und den/die Sekretär/e der RPSK.

Artikel 18 *Revisionsstelle*

- 1 Die PBK-VS wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Revisoren, und zwar einen Vertreter der Partei der Arbeitgeber und einen Vertreter der Partei der Arbeitnehmer.
- 2 Sie können wiedergewählt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19 Statutenänderungen

- 1 Die PBK-VS kann durch einstimmigen Beschluss der in Art. 4 festgehaltenen Mitglieder Statutenänderungen vornehmen.
- 2 Eine Änderung kann nur nach der Einwilligung der Vertragsparteien des LMV und der Walliser Sozialpartner stattfinden.

Artikel 20 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur während der Zeit eines vertragslosen Zustands auf der Ebene des LMV oder der GAV der Branche erfolgen, und zwar durch die GV der PBK-VS und mit dem Einverständnis aller Vertragsparteien des LMV.
- 2 Das Vereinsvermögen, das nach der Rückzahlung aller Schulden verbleibt, wird dem Paritätischen Fonds des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis zugewiesen.

Artikel 21 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind am 14. Dezember 2009, nach Annahme durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien des LMV und der lokalen GAV, in Kraft getreten.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsgeneralversammlung vom 30. Juni 2011 genehmigt.

Sie sind am 28. November 2019 von der Generalversammlung angepasst worden.

Der Präsident

Léonard Uberti

Der Generalsekretär

Serge Métrailler